



# GESETZBLATT

231

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 5. Oktober 1987

| Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 87	Verordnung über die Erhöhung des Erholungsurlaubs für ältere Werktätige .....	231

**Verordnung  
über die Erhöhung des Erholungsurlaubs  
für ältere Werktätige  
vom 1. Oktober 1987**

In Verwirklichung des Vorschlages des 11. FDGB-Kongresses wird zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen älterer Werktätiger in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

**§ 1**

Diese Verordnung gilt für Werktätige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen oder Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sind.

**§ 2**

Werktätige Frauen erhalten ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, und werktätige Männer ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, einen altersabhängigen Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen.

**§ 3**

(1) Werktätige, die wegen Erreichen des Rentenalters oder bei Weiterarbeit über diesen Zeitpunkt hinaus im Laufe des Kalenderjahres aus der Berufstätigkeit ausscheiden, erhalten für dieses Jahr den jährlichen Erholungsurlaub in voller Höhe.

(2) Kann der Erholungsurlaub gemäß Abs. 1 bis zum Ausscheiden aus der Berufstätigkeit nicht in voller Höhe verwirklicht werden, besteht für die verbleibenden Tage Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs in Geld.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1987

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h  
Vorsitzender